

Beitragsordnung des Förderverein der NaturRaumSchule e.V.

– Stand 13.Juli 2020 –

Auf Grundlage des §5 der Vereinsatzung des Fördervereins der NaturRaumSchule e.V. gilt folgende Beitragsordnung:

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des des Fördervereins der NaturRaumSchule e.V.. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Geltungsbereich und Dauer

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge von aktiven sowie passiven Mitgliedern im Förderverein.
- (2) Die Beitragsordnung regelt die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge. Spenden und andere Zuwendungen an den Verein sind nicht Gegenstand dieser Beitragsordnung.
- (3) Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis sie durch die Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben wird.

§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge von aktiven Mitgliedern werden durch den Verein üblicherweise als Monatsbeiträge einmal dreimonatlich per Lastschriftinzug erhoben. Die Ermächtigung zum Lastschriftinzug erteilt das Mitglied.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge von passiven Mitgliedern werden durch den Verein üblicherweise als Jahresbeiträge einmal jährlich per Lastschriftinzug erhoben. Die Ermächtigung zum Lastschriftinzug erteilt das Mitglied.
- (3) Das Mitglied trägt dafür Sorge, dass der Lastschriftinzug bei Fälligkeit des Beitrags ordnungsgemäß erfolgen kann. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein rechtzeitig bekanntzugeben.
- (4) Wird eine durch den Förderverein berechtigt eingereichte Lastschrift nicht eingelöst oder wegen Widerspruch zurückbelastet, trägt das Mitglied die dem Verein ggf. dadurch entstehenden Kosten.
- (5) Durch Mitglieder, die nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, sind die Mitgliedsbeiträge zum Fälligkeitszeitpunkt auf das Vereinskonto zu überweisen. Der Verein empfiehlt dafür die Einrichtung eines Überweisungsdauerauftrages.
- (6) Der Dreimonatsbeitrag ist bis zum dritten Werktag des ersten Monats fällig. Bsp.: Das Mitglied ist am 01.08. in den Verein eingetreten, also werden spätestens am 03.08. drei Monatsbeiträge fällig für August, September und Oktober.
- (7) Der Jahresbeitrag ist bis zum 01.03.eines jeden Jahres fällig.
- (8) Bei passiven Neumitgliedern, die während eines Geschäftsjahres aufgenommen werden, wird der Jahresbeitrag zeitanteilig auf die restlichen Monate umgerechnet. Der Beitrag wird dann im folgenden Monat nach Beitritt fällig.
- (9) Die aktive Mitgliedschaft ändert sich automatisch zu einer passiven, wenn das Kind die Schule verlässt; wobei die Mitgliedschaft bis zum Ende des Kalenderjahres beitragsfrei bleibt. Erst danach werden die Beiträge für eine passive Mitgliedschaft fällig.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Für jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Mitgliedschaft im Förderverein der NaturRaumSchule e.V. beitragsfrei.

(2) Der Familien- und Kinder/Jugendbeitrag gilt bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Der Vorstand kann auf Antrag bei einzelnen Mitgliedern in besonders begründeten wirtschaftlichen Verhältnissen eine Beitragsreduzierung beschließen. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen. Der Vorstand hat die Gründe für den Antrag vertraulich zu behandeln.

(4) Für Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder, die andere Organe des Vereins begleiten, ist der Beitrag freiwillig.

§ 5 Beiträge

Aktives Mitglied	Monatsbeitrag	Status
Personen ohne ein Kind an der Schule	mindestens 10,00 Euro	AM
Eltern/Elternteil mit einem Kind an der Schule	mindestens 10,00 Euro	AMK
Eltern/Elternteil mit mehr als einem Kind an der Schule	mindestens 15,00 Euro	AMK+

Passives Mitglied	Jahresbeitrag	Status
Erwachsenes Vollmitglied	mindestens 25,00 Euro	PM
Jugendliche von 14 -18 Jahre	mindestens 10,00 Euro	PMJ
Kinder bis 14 Jahre	0,00 Euro	PMK

§ 6 Änderungen der Beitragsordnung

(1) Diese Beitragsordnung kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert oder aufgehoben werden.

(2) Eine Änderung oder Aufhebung der Beitragsordnung wird mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres wirksam.

Definition:

Personen ohne ein Kind an der Schule:
alle, die älter als 18 Jahre sind

Erwachsenes Vollmitglied:
alle, die älter als 18 Jahre sind

Kinder / Jugendliche unter 18 Jahren:
alle, deren Familienangehörige keine Mitgliedschaft im Verein haben

§ 7 Spenden und Spendenbescheinigungen

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinsziele sind Spenden erwünscht. Die Spenden können Ihrem Zweck entsprechend ausgewiesen sein.

Spendenbescheinigungen werden am Jahresende gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ausgestellt.

§ 8 Gültigkeit

Die Beitragsordnung wurde am 13.07.2020 auf der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.